

# Geschäftsordnung der Buntspechte Cappel e.V

vom 04.07.2013

## §1 Allgemeines

Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vereins auf Grundlage der Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## §2 Mitgliedschaft

Bei der Mitgliedschaft wird zwischen aktiver, fördernder und Ehrenmitgliedschaft unterschieden. Als aktive Mitglieder werden generell die Nutzer des vom Verein betriebenen Waldkindergartens eingestuft. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen möchte. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgrund von besonderen Leistungen für den Verein ernannt.

## §3 Mitgliederversammlung

### 1. Allgemein

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

### 2. Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind

- alle aktiven, fördernden und Ehrenmitglieder des Vereins
- pädagogische Mitarbeiter des Vereins
- und weitere Gäste, wenn die Mitgliederversammlung keinen Einspruch dagegen erhebt.

### 3. Tagesordnung

Für jede Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung anzusetzen. Der Entwurf für die Tagesordnung wird den Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet. Ständige Tagesordnungspunkte sind:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Kassenbericht (mindestens einmal jährlich)
- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.

### 4. Anträge zur Tagesordnung

Jeder Teilnehmer (außer Gästen) kann auch noch während der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen (z.B. Ergänzung der Tagesordnung, Schluss der Debatte, Vertagung der Tagesordnungspunkte), über die durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge zur Tagesordnung und die Abstimmung darüber haben Vorrang vor jeder Wortmeldung.

### 5. Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Der Versammlungsleiter

- eröffnet und beschließt die Mitgliederversammlung

- prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung
- stellt die Tagesordnung vor
- ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf
- erteilt aufgrund von Wortmeldungen das Wort (in der Reihenfolge der Abgabe der Wortmeldungen)
- erklärt die jeweiligen Tagesordnungspunkte für abgeschlossen, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt.
- kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort ergreifen.

#### 6. Schriftführer

Der Schriftführer für die Mitgliederversammlung wird durch den Versammlungsleiter ernannt. Der Schriftführer

- protokolliert den wesentlichen Ablauf der Versammlung
- vermerkt bei Abstimmungen die genauen Zahlen (Ja-/Nein-Stimmen, Enthaltungen)
- gibt bei wichtigen Entscheidungen und Beschlüssen den genauen Wortlaut wieder
- lässt die inhaltliche Richtigkeit am Ende der Versammlung durch die Mitgliederversammlung bestätigen
- leitet das Protokoll innerhalb von 10 Tagen nach der Mitgliederversammlung an den Vorstand weiter, der es nach Genehmigung den Mitgliedern zugänglich macht.

#### 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
- Aufgaben des Vereins,
- An und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Beteiligung an Gesellschaften,
- Aufnahme von größeren Darlehen,
- Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

#### 8. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Voraussetzung für die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen ist, dass zu den Versammlungen ordnungsgemäß (entsprechend §7.3 der gültigen Vereinssatzung) eingeladen wurde.

Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat explizit zur Vereinfachung die offene Abstimmung beschlossen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Kann keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt.

Die Wahlleitung kann bei Bedarf vom Versammlungsleiter auf einen Wahlleiter übertragen werden. Dieser wird per Akklamation festgelegt. Der Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters. Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben nach Bedarf Wahlhelfer hinzuziehen. Er ist ferner selbst berechtigt, mit abzustimmen.

#### *9. Rechnungsprüfer*

Alle zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer bestimmt, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt im Allgemeinen offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied die geheime Wahl gewünscht.

#### *10. Stimmrecht*

Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme – unabhängig von der Anzahl der im Kindergarten betreuten eigenen Kinder. Das Stimmrecht kann auf eine im Mitgliedsantrag benannte Person übertragen werden. Bei Abwesenheit kann vom Stimmrecht auch schriftlich Gebrauch gemacht werden. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§4 Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann nur durch die Mitgliederversammlung entlastet werden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Stimmenthaltung). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind detailliert im Anhang 1 festgelegt.

### **§5 Verwaltung / Aufbewahrung von Akten**

Akten, die den Verein betreffen, sind sortiert und in entsprechend eindeutig beschrifteten Aktenordnern abzulegen und 10 Jahre aufzubewahren. Alle Akten sind prinzipiell so aufzubewahren, dass ein Zugriff unbefugter Dritter auf sensible Daten ausgeschlossen werden kann.

Alle Vorstandsmitglieder haben prinzipiell und jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Akten.

### **§6 Der Elternbeirat**

Der Elternbeirat ist die kommunikative Schnittstelle zwischen Eltern, Erzieherinnen und Vorstand. Er besteht aus mindestens drei Elternvertretern und wird von der Elternversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Elternbeirat übernimmt eine wichtige Brückenfunktion zwischen den Eltern und dem pädagogischen Team. Im Vordergrund steht die Förderung der konstruktiven Zusammenarbeit. Er wird auf Anfrage über alle wesentlichen Fragen, die die Einrichtung betreffen, informiert und angehört.

Elternbeiratssitzungen werden von den gewählten Vertretern oder von der Kindergartenleitung einberufen.

Die Aufgaben des Elternrats sind detailliert im Anhang 2 festgelegt.

### **§7 Pädagogisches Konzept**

Die Mitgliederversammlung beschließt nach Anhörung der pädagogischen Leitung über die pädagogische Konzeption und Arbeit.

### **§8 Bewerbung pädagogischer Mitarbeiter**

Die Auswahl neuer pädagogischer Mitarbeiter wird gemeinsam vom pädagogischen Team und Vereinsvorstand getroffen. Praktikant/innen können vom pädagogischen Team eigenständig ausgewählt werden.

### **§9 Vereinsarbeit**

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten.

Über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, die Anrechnung anderer für den Verein geleisteter Arbeiten sowie die Höhe der für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlenden Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

Der Vorstand ist für die Dauer seiner Amtszeit von den o.g. Pflichtstunden entbunden.

### **§10 Beiträge**

In einer Beitragsordnung werden die verschiedenen Vereinsbeiträge, Essensgelder und Betreuungsgebühren, sowie die Pflichtstunden und Ausgleichszahlungen festgelegt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist für alle Mitglieder verbindlich.

### **§11 Elternversammlung**

In regelmäßigen Abständen lädt der Vorstand die gesamte Elternschaft zum Plenum ein, um wichtige Planungen abzusprechen, Informationen und Anregungen einzuholen, Arbeiten und Aufgaben zu verteilen, Kritik zu üben und Ideen auszutauschen.

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde am 04.07.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **Anhang 1: Aufgabenbeschreibung des Vorstands**

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils für folgende Arbeitsbereiche zuständig, wenn dies nicht abweichend durch die Vorstandsmitglieder vereinbart worden ist.

### **Vorsitzende/r**

#### a) Gremien und Außenvertretung

- *Vertretung des WaKiGa in der Öffentlichkeit*
- *Externe Zusammenarbeit mit anderen Kindergärten, Stadt, Verbänden etc.*
- *primärer Ansprechpartner von außen*

#### b) Vereinswesen

- Planung und Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Koordination der Tätigkeiten, Informationsaustausch
- Umsetzung von Beschlüssen
- Vereinsrecht, Satzung, Geschäftsordnung, Vereinsregister

#### c) Interne Kommunikation

- Ansprechpartner für pädagogische Mitarbeiter
- Betriebsklima, Arbeitsbedingungen, Wünsche, Probleme im päd. Team
- Fort- und Weiterbildungen
- Arbeitszeugnisse

#### d) längerfristige Betriebsplanung

- Bestandsaufnahme
- Entwicklung von Zukunftsplänen
- Weiterentwicklung des WaKiGa-Konzeptes
- Validierung

### **stellv. Vorsitzende/r**

#### a) Elternkontakt

- Elternrat
- Elternversammlungen
- Elterndienste/Arbeitseinsätze
- Mitgliederkartei

#### b) Personalwesen

- Personalakten
- Bewerbungen
- Arbeitsverträge
- Praktikanten / FSJ

- Krankheitsvertretung

c) Sachverwaltung

- Schutzhütte
- Inventar und Geräte

### **Kassenverwalter/in**

a) Finanzbuchführung

- Buchhaltung, Einnahmenüberschussrechnung
- Finanzamt/Steuer
- Haushaltsplanung, Kassenbericht
- Zuschüsse, Spenden, Fundraising
- Verwendungsnachweise

b) Personalverwaltung

- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Krankenversicherung
- EDV

c) Bankwesen

- Überweisungen
- Gehaltsauszahlungen
- Einzug von Beiträgen/Elterngeld
- Spendenbescheinigungen

### **Beisitzer / innen**

Sie können nach Bedarfs- und Interessenlage den Vorstand erweitern und folgende Aufgabenbereiche unter sich verteilen:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Homepage
- Planung und Durchführung von Sonderveranstaltungen
- Protokolle
- Sonstiges

## **Anhang 2: Aufgabenbeschreibung des Elternbeirats**

### **Allgemeines**

Der Elternbeirat fördert und unterstützt die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Elternschaft mit den Erzieherinnen und dem Vereinsvorstand zum Wohle des Kindes. Er wird auf Anfrage bei allen wesentlichen Fragen, die den Waldkindergarten betreffen, informiert und angehört.

Die Mitglieder haben auch über die Amtszeit hinaus über die ihnen bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihre Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Elternbeirat von den übrigen Organen verlangen, ausreichend informiert und angehört zu werden.

Die pädagogische Konzeption des WaldKiGas ist regelmäßig auf Aktualität und Elternakzeptanz zu prüfen und weiterzuentwickeln.

### **Sitzungen des Elternbeirats**

Elternbeiratssitzungen werden von den gewählten Vertretern oder von der Kindergartenleitung nach Bedarf einberufen. Alle Elternvertreter, Vorstandsmitglieder und ErzieherInnen sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie sind aber nicht verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Es müssen jedoch entscheidungsberechtigte Vertreter aller drei Gruppen anwesend sein.

### **Mitspracherecht und Beteiligung des Elternbeirates**

Der Elternrat wird auf Anfrage bei allen wesentlichen Fragen, die den Waldkindergarten betreffen, informiert und angehört. Das können z.B. folgende Bereiche sein:

- Erarbeitung, Aktualisierung, Validierung und Änderung der Konzeption des Kindergartens
- Festlegung/Änderungen der Öffnungszeiten
- Festlegung von Schließzeiten (Brückentage, Sommerschließzeiten)
- wichtige Personalentscheidungen
- räumliche Veränderungen
- wichtige Anschaffungen
- Verpflegung
- Projektplanungen
- Bildungsrelevante Themen und Inhalte
- Besondere Ereignisse (Unfälle, Ausflüge, Gefährdungen ...)
- grundsätzliche Regeln
- Feste und Feiern
- Eltern- und Familienbeteiligung (Nutzung von Fähigkeiten, Kontakten, Ressourcen)
- Arbeitseinsätze